

Bekanntmachung des Haushaltsplans 2020 und des Wirtschaftsplans 2020

- I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 669) hat der Gemeinderat am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	48.965.490
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	48.030.420
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	935.070
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	935.070

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	48.167.120
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.210.420
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.956.700
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.308.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.624.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.316.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	640.700
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	640.700

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf - 0 - EUR

§ Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.320.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 400 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 400 v. H.

II. Der Gemeinderat hat am 17.12.2019 folgenden Wirtschaftsplan der „KünWerke“ für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|----------------|
| 1. den Einnahmen (Erträgen) und Ausgaben (Aufwendungen) des Erfolgsplans in Höhe von je | 10.663.000 EUR |
| 2. den Einnahmen (Deckungsmittel) und Ausgaben (Finanzierungsbedarf) des Vermögensplans in Höhe von je | 21.840.000 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 12.825.000 EUR |
| 4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 4.050.000 EUR |
| 5. dem Höchstbetrag der Kassenkredite von | 6.050.000 EUR |

III. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 23.01.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet.

IV. Der Haushaltsplan 2020 und der Wirtschaftsplan 2020 liegen gemäß § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Montag, den 03.02.2020 bis Dienstag, den 11.02.2020 während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer 223, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, den 28.01.2020

Stefan Neumann, Bürgermeister